

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/9/16 96/07/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

## Index

L66107 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Tirol

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §15;

FIVfGG §17;

FIVfLG Tir 1969 §32;

FIVfLG Tir 1969 §33;

WWSGG §1;

WWSLG Tir 1952 §1;

## Rechtssatz

In der rechtlichen Beurteilung agrarischer Nutzungsrechte ist stets zwischen solchen Rechten zu unterscheiden, die - im Interesse einer Verdeutlichung verkürzt und vergrößert formuliert -

Rechte an eigener Sache sind, und solchen Rechten, die Rechte an fremder Sache sind. Als agrarische Nutzungsrechte an - im weitesten Sinne dieses Wortes - "eigener" Sache sind jene Berechtigungen anzusehen, die einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person am Gemeinschaftsgut der Agrargemeinschaft zustehen, an welcher die Stammsitzliegenschaft oder Person beanteilt ist. Solche Berechtigungen unterliegen dem Regime der Flurverfassungs-Landesgesetze. Von diesen Berechtigungen strikt zu unterscheiden sind jene agrarischen Nutzungsrechte, die auf fremdem Grund ähnlich privatrechtlichen Servitutsrechten zumeist in Form von Weidebezugsberechtigten oder Holzbezugsberechtigten bestehen. Diese Berechtigungen unterliegen rechtlich nicht dem Regime der Flurverfassungs-Landesgesetze, sondern jenem der in Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Waldnutzungsrechte und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 1951/103, ergangenen Waldservitutenlandesgesetze und Weideservitutenlandesgesetze, im vorliegenden Fall jenem des Tiroler Landesgesetzes vom 17.3.1952 über die Behandlung von Waldnutzungsrechten und Weidenutzungsrechten sowie besonderer Felddienstbarkeiten, LGBl Nr 1952/21 (WWSG) (Hinweis E 2.7.1998, 95/07/0125).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070179.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)